

für Bschopau und Umgegend.

Amtsblatt

für das königliche Gerichtsamt und den Stadtrath zu Bschopau.

Er scheint Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis: 10 Ngr. pro Vierteljahr bei Abholung in der Expedition; 11 Ngr. bei Zusendung durch den Boten; jede einzelne Nummer 5 Pf.

Sonnabend, den 22. Januar.

Inserate werden für die Mittwochnummer bis spätestens Dienstag früh 8 Uhr und für die Sonnabendsnummer bis spätestens Freitag früh 8 Uhr angenommen und die 3-spaltige Corpuzelle oder deren Raum mit 7 Pf. berechnet.

Bekanntmachung. Anmeldungen zur Militärstammrolle betr.

Alle militärpflichtigen einem der Norddeutschen Bundesstaaten angehörigen Personen, welche entweder

- 1) im Jahre 1850 oder früher hier geboren sind, oder
- 2) im hiesigen Orte ihr gesetzliches Domicil haben, oder
- 3) als Diensthoten, Haus- oder Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgehilfen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder in anderen ähnlichen Verhältnissen sich im hiesigen Orte aufhalten,

sowie sie noch nicht einem Truppen- oder Marinetheile zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung ihrer Anmeldung entbunden sind, werden in Gemäßheit der Militärereignisinstruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 § 59 hierdurch aufgefordert, sich innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar dieses Jahres

behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle in hiesiger Rathsexpedition persönlich zu melden und zwar diejenigen, welche sich bisher noch nie gemeldet haben, unter Vorzeigung ihrer Geburtscheine, die übrigen unter Vorzeigung der bei der früheren Bestellung empfangenen Loosungs- und Gestellscheine.

Sind Militärpflichtige,

- a) welche im hiesigen Orte ihr Domicil haben, nicht hier anwesend, gleichviel, ob sie an einem anderen Orte gestellungspflichtig sind oder nicht (wie Studenten, Schüler und alle hier domicilirenden aber in einem anderen Orte sich aufhaltenden Personen der oben sub 3 gedachten Gattung), oder
- b) welche zwar ihr Domicil nicht hier haben, sich aber als Personen der oben sub 3 gedachten Gattung hier aufhalten, zeitig abwesend,

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie unter Vorzeigung der oben geforderten Geburts-, bez. Loosungs- und Gestellscheine anzumelden.

Militärpflichtige, welche diese Meldung unterlassen, sind nach § 176 der angez. Instruction mit Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe zu belegen und können außerdem nach § 177 derselben Instruction unter Verlust

- a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,
- b) des aus etwaigen Reclamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militärdienste,

vorzugsweise zum Militärdienste herangezogen werden.

Bschopau, den 5. Januar 1870.

Der Stadtrath.
S. Müller.

Bekanntmachung, die Aufnahme schulpflichtiger Kinder betreffend.

Die Anmeldung der nächste Ostern schulpflichtigen Kinder wird **Sonnabend, den 29. Januar, Nachmittags von 2—5 Uhr** in der Expedition des Knabenschulgebäudes entgegengenommen.

Man bittet um genaues Einhalten dieses Termines, sowie um Beachtung folgender Punkte:

- 1) Schulpflichtig werden nächste Ostern alle diejenigen Kinder, welche in der Zeit vom 1. October 1863 bis 30. September 1864 geboren sind.
- 2) Auch diejenigen Kinder, welche wegen Krankheit oder Schwächlichkeit noch nicht in die Schule eintreten können, sind anzumelden und zwar unter Vorzeigung eines ärztlichen Zeugnisses.
- 3) Für auswärts geborene Kinder ist ein Taufzeugniß vorzulegen.
- 4) Ueber die Impfung der Kinder ist — höherer Anordnung zufolge — Auskunft zu ertheilen und womöglich ein Impfschein vorzulegen.

Bschopau, den 19. Januar 1870.

Alexis Schunack, Schuldirector.

Sachsen. Die zweite Kammer in Dresden nahm am 13. Jan. folgenden Antrag des Abg. Krause und Genossen: „in Gemeinschaft mit der ersten Kammer bei der Staatsregierung zu beantragen, daß dieselbe mit den Fürsten und Grafen Herren v. Schönburg thunlichst bald in Unterhandlungen über Aufgabe der dem Hause Schönburg zur Zeit zustehenden öffentlich rechtlichen Befugnisse trete, sowie daß dieselben, falls diese Unterhandlungen nicht zu dem gewünschten Ziele führen sollten, die zur Aufhebung der beregten Befugnisse erforderlichen Schritte bez. im Wege der Gesetzgebung thue und der nächsten Ständeversammlung eine dahin gehende Vorlage mache“, in seinem ersten Theile einstimmig, in seinem zweiten gegen 9 Stimmen an. Die bisherigen, in Regesten von 1740 und 1835 begründeten Verhältnisse der Schönburgischen Herrschaften zum sächsischen Gesamtstaate führen zu mannigfachen, der zahlreichen und betriebsamen schönburgischen Bevölkerung schwer erträglichen Unzulänglichkeiten. Zur Charakterisirung derselben wurde angeführt, daß die Schönburger erst sechs Jahre später sich der neuen sächsischen Gerichts-Organisation erfreuen konnten, daß der in Rom weilende, zum katholischen Glauben übergetretene Graf Karl v. Schönburg das ihm noch verbliebene Begnadigungsrecht auf seinen von ihm zum Hofrath ernannten Privat-Sekretär mittelst Vollmacht übertragen habe u. s. w. Der Minister des Innern,

Herr von Kostiz-Ballwitz, hatte Nichts gegen die Befolgung des ersten Theiles obengedachten Antrages einzuwenden, hielt aber den zweiten bei dem bestehenden Vertragsverhältnis für unzulässig.

Betreffend die Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit und des Patronatsrechts, so wie die Abänderung der Kirchenordnung, hat das Vereinigungsverfahren beider sächsischen Kammern zu keiner Verständigung geführt, da die erste Kammer bei ihren ablehnenden Beschlüssen beharrte.

In der Ersten Kammer wurde am 15. Jan. nach lebhafter Debatte über das Verhalten des Cultusministers in der Niesauer Angelegenheit (Beinträchtigung des Versammlungsrechts) das Tadelvotum des Abgeordnetenhauses mit 21 gegen 17 Stimmen angenommen.

Der „Berliner Börsen-Courier“ schreibt: Dr. Stroussberg soll sich, wie wir vernehmen, kürzlich in blindenster Form dahin ausgesprochen haben, daß er den Bau der Eisenbahnlinie Chemnitz-Aue-Adorf ausführen werde, wenn auch die sächsische Kammer auf Abänderung seines ursprünglichen Finanzplanes bestände. Bemerkenswerth ist noch, daß derselbe Unternehmer um Ueberlassung zweier neuen Linien nachgesucht hat, welche zu den in nächster Zeit bei der sächsischen Kammer zur Sprache kommenden sächsischen Eisenbahnprojecten gehören. Es sind dies die Strecken

Wilsenbrand-Pimbach-Benig einerseits, als Fortsetzung der projectirt gewesenen Zweigbahn Thalheim-Stollberg-Lugau, und Krippen (Schandau)-Sebnitz-Schludenausohland-Bausen-Hoyerswerda andererseits. Die erstere von beiden Linien gilt als der Anfang für die vereinstigte Verwirklichung der Mulde-Thalbahn. In Betreff der zweiten Linie ist zu bemerken, daß nach diesem Projecte Schandau die längst begehrte Elbbrücke erhalten würde, zu deren Ausführung Seitens des Unternehmers kein Staatszuschuß beansprucht werden solle. Wenn auch die Verlegung eines Theiles dieser Strecke durch böhmisches Territorium, durch den sogenannten Kumburger Winkel, nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereiten dürfte, so gehört deren Ueberwindung doch in das Bereich der Möglichkeit.

In Bezug auf den Dresdener Theaterbau machen sich in der Abgeordneten-Kammer drei Richtungen bemerklich. Die eine bezweifelt überhaupt die Verpflichtung zum Bau und ist daher die erste Deputation um ein Gutachten darüber ersucht worden; die zweite bezweifelt dies nicht, will aber möglichst gespart und daher die jetzige Ruine benützt wissen, die dritte endlich verlangt unter allen Umständen eine Entfernung Derer, die moralisch an dem Unglücke schuld sind. Wenn man den beiden letzten Richtungen, worin sich zugleich die öffentliche Meinung abspiegelt, nachgäbe, wäre die Verwilligung gesichert. Uebrigens schreibt Prof. Sem-